



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Freitag, 23.04.2010

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2010	22
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose	25

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamten-gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt, in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt	75.443.000 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	12.800.000 €

- (2) Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Wirtschaftsjahr 2010 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	628.500 €
in den Aufwendungen mit	652.990 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.047.440 €
2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	176.600 €
in den Aufwendungen mit	279.510 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	102.220 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.460.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ wird auf 965.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.570.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 37.594.815 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	776.728 €
Grundsteuer B	5.814.848 €
Gewerbesteuer	22.060.335 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	31.323.676 €
Umsatzsteuerbeteiligung	2.319.156 €
80 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2009	<u>19.611.172 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>81.905.915 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 45,90 v. H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
- b) für Grundstücke (B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach,“ sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2 i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LkrO und Art. 18 Abs. 2 FAG erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 16.04.2010, Nr. 12-1512-AS-30, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 250, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 22.04.2010
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach sind bis spätestens 31.12.2010 alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau hat im Schreiben vom 12.03.2010 an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit festgestellt, dass sich die epizootologische Situation der *Varroa destructor* in Bayern gegenüber den Vorjahren nicht grundsätzlich verändert hat. Es besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker, der grundsätzlich einer wirksamen Behandlung aller Bienenvölker bedarf.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts – 2. VV-TierSR sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 23 Tierseuchengesetz (TierSG), § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Gemäß der Feststellung der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau besteht in Bayern ein flächendeckender Varroatosebefall der Bienenvölker. Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose (Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Amberg-Sulzbach gegen Varroamilben) sind daher anzuordnen. Um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können, wird die Anordnung auf das Behandlungsjahr bis 31.12.2010 befristet.
2. Die Regelung der Bekanntgabe stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
3. Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 TierSG sofort vollziehbar.
2. Bestellungen von Behandlungsmitteln der Imker bei den Veterinärämtern müssen von den einzelnen Imkern mit Name und Adresse unter Angabe der jeweiligen Menge der bestellten Varroabekämpfungsmitteln erfolgen. Sammelbestellungen von Ortsvereinen sind nicht möglich.
3. Jeder bestellende Imker hat die aktuelle Zahl seiner Bienenvölker zu melden.
4. Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen nur an den Tierhalter/Imker, für dessen Tiere sie bestimmt sind, abgegeben werden. Eine unmittelbare Abgabe in diesem Sinn liegt auch vor, wenn die Arzneimittel an Familienangehörige oder Personal des Imkers, für dessen Tiere die Arzneimittel bestimmt sind, ausgehändigt werden. Die Abgabe über Boten oder andere Beauftragte des Imkers ist hingegen nicht mit dem Arzneimittelgesetz vereinbar.

Amberg, 30.03.2010

gez.

Richard Reisinger

Landrat